Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 47. Danzig, den 13. Juni **1903.**

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1
Der Herr Minister des Innern hat für das Ausfüllen der Personalbogen über die Fürsorgezöglinge die nachstehende Anleitung erlassen, die genau zu beachten ist.

Danzig, den 8. Juni 1903. Der Landrat.

Überschrift. Sind aus einer Familie mehrere Kinder in Fürsorgeerziehung genommen, so sind oben auf die Seite 1 und 2 die Nummern, welche die Personalbogen der anderen Kinder in der Ordnungsliste tragen, zu setzen, wenn sich die Zöglinge in der Fürsorgeerziehung desselben Kommunalverbandes befinden; hat ein anderer Kommunalverband die Fürsorgeerziehung übernommen, so ist statt der Ordnungsnummer der Kommunalverband anzugeben.

Die statistische Bearbeitung der Bogen wird dadurch wesentlich erleichtert.

Als **Jahrgang** gilt nicht das Kalenderjahr, sondern das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März.

Die Personalbogen der weiblichen Zöglinge sind auf der ersten Seite links oben durch ein **rotes Kreuz** kenntlich zu machen.

Orts- und Kreisnamen sind vollständig anzugeben; unter Beifügung der amtlichen Zusätze. z. B. Münster i. W., Königsberg N.M.

Zur Kenntlichmachung der **Ursache der Überweisung** sind nicht der „§ 1" sondern „Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 dem Gerichtsbeschlusse entsprechend zu unterstreichen.

Genaue Angabe des beschließenden Gerichts, des Datums und Aktenzeichens des Beschlusses sind unerläßlich.

1. Bei Inländern sind Ort, Kreis, Bundesstaat genau anzugeben; bei Ausländern genügt Ort und Land, wenn die Erlangung genauerer Angaben umständlich ist. Für die Angabe des Alters ist maßgebend der Tag der rechtskräftigen Überweisung. Sind unehelich Geborene später adoptiert, legitimiert oder für ehelich erklärt, so ist dies anzugeben.

2. Hier ist bestimmt anzugeben, in welcher Religion das Kind erzogen ist. Im Zweifelsfalle ist maßgebend die Schule, welche es besucht, oder die Konfirmation, oder Zulassung zur ersten heiligen Kommunion.

3. In der eigenen Familie heißt: bei Familienangehörigen, Großeltern, Geschwistern der Eltern, Geschwistern des Zöglings.

Hat der Ort der Erziehung gewechselt, so sind die zutreffenden Vordrucke zu unterstreichen; die Erläuterung ist unter „Wechsel in der Erziehung" anzugeben. z. B. War der Zögling im Elternhause, bei den Großeltern und in einer Privatanstalt erzogen, so sind zu unterstreichen die Worte: im Elternhause, in der eigenen Familie, in Privatanstalten; unter Wechsel in der Erziehung ist in diesem Falle anzugeben: bis zum 3. Jahre im Elternhause, bis zum 8. Jahre bei den Großeltern, von da ab im Waisenhause zu N.

4. Hat ein Zögling mehrere Schulen besucht, so sind die Namen derselben anzugeben.

5. Für den Grad der Schulbildung sind nur vier Stufen angenommen; die Stufe, in welche das Kind gehört, ist ganz zu unterstreichen und nicht nur teilweise.

6. Unter anderen Sprachen ist nur dann eine Angabe zu machen, wenn das Kind eine andere Sprache als die polnische allein oder neben der deutschen beherrscht; z. B. deutsch und litauisch; dänisch.

7. Bei schulentlassenen Zöglingen ist auch die Beschäftigung während des schulpflichtigen Alters ersichtlich zu machen, bei schulpflichtigen die Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung.

8. Die Strafen sind genau an der richtigen Stelle anzugeben: z. B. Verweis: 1 mal; Haft 1 mal; im ganzen Zeit: 3 Tage.

Gefängnis: 2 mal; im ganzen: 4 Wochen.

Straftat: Diebstahl, Unterschlagung.

Erste Strafe: Haft. Straftat: Sachbeschädigung. Alter: 12½ Jahr.

Letzte Strafe: Haft. Straftat: Tierquälerei. Alter: 13 Jahre.

Es ist zu beachten, daß ein Kind vor dem vollendeten 12. Lebensjahre strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, also Bestrafungen vor dem vollendeten 12. Jahre nicht erfolgen können.

9. Bei Mädchen ist auch anzugeben, ob es beim Eintritt der Fürsorgeerziehung schwanger war.

10. 11. Die Angaben über den Gesundheitszustand sind möglichst sorgfältig und genau zu machen, da sie für die Bestimmung über die Unterbringung des Zöglings und seine erziehliche Behandlung von besonderem Werte sind.

12. Die Kopflänge und -Breite sind mit einem Zirkel zu messen; wo dies nicht angängig, ist nur der Kopfumfang mit dem Bandmaß zu messen und in mm anzugeben.

13. Als letzter Wohnort gilt der Ort, in welchem der Zögling sich aufhielt, als die Fürsorgeerziehung beantragt wurde; die Gruppe, zu welcher dieser Ort gehörte, ist zu unterstreichen. Hinter Aufenthalt in den letzten zwei Jahren sind alle Aufenthaltsorte, soweit sie sich ohne Schwierigkeit ermitteln lassen, anzugeben; ist der letzte Wohnort auch der Aufenthaltsort während der letzten zwei Jahre, so ist der Name an der betreffenden Stelle zu wiederholen.

14. Hier ist nur das wirkliche Vermögen des Kindes beim Beginn der Fürsorgeerziehung einzutragen, Vermögen das nicht in Gelde besteht, schätzungsweise. Ist mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß dem Kinde später Vermögen zufallen wird, so ist dies anzugeben.

16. Die Angaben über das Ableben der leiblichen Eltern sind genau zu machen; es ist von Wert, festzustellen, in welchem Alter des Kindes die schwere Störung des Familienlebens durch den Tod stattgefunden hat.

17. Die Unterschiede in der Stellung des Berufs, ob s e l b s t ä n d i g, G e h ü l f e, u n s e l b s t ä n d i g e r H a u s h a l t u n g s a n g e h ö r i g e r, sind genau ersichtlich zu machen, um zuverlässige Vergleichungsziffern mit denen der Berufsstatistik zu gewinnen. Ein landwirtschaftlicher Tagelöhner kann z. B. nur dann als selbständig bezeichnet werden, wenn er zugleich Landwirtschaft auf eigenem oder erpachtetem Landgute betreibt. Ein Instmann oder ländlicher Arbeiter, der auf einem Gute angesetzt ist, ist nicht selbständiger Landwirt.

18. Bei mehrfachen Bestrafungen ist die Zahl derselben hinter dem Vordruck anzugeben, um erkennen zu lassen, ob der Zögling aus einer Familie stammt, in der das Verbrechen zur Gewohnheit geworden ist; die Angaben bei d e f müssen auf Grund von Tatsachen, nicht nach Vermutung gemacht werden.

19. Das Einkommen ist innerhalb der vorgedruckten Ziffern ersichtlich zu machen, eine genaue Angabe ist nicht nötig.

20. Unter der Gesamtzahl der Brüder und Schwestern sind auch die gestorbenen anzugeben, die letzteren dann noch besonders.

2

Nachstehend bringe ich einen Auszug aus den ministeriellen Ausführungsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März cr. zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden, die Fleischbeschauer und die mit der Ergänzungsbeschau betrauten Tierärzte weise ich noch besonders auf diese Bestimmungen zur genauen Beachtung hin.

Danzig, den 8. Juni 1903. D e r L a n d r a t.

Auszug

aus den ministeriellen Ausführungsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903.

A. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

1. Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat bei dem für den Bezirk, in welchem die Schlachtung erfolgen soll, zuständigen Beschauer unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunktes möglichst zeitig mündlich oder schriftlich zu geschehen. Für schriftliche Anmeldungen wird die Benutzung des in der Anlage beigefügten Formulars I. empfohlen.

   Die Anmeldung zur Untersuchung **vor** dem Schlachten (Schlachtviehbeschau) darf unterbleiben:

   a) bei Notschlachtungen,

   b) bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich in eigenem Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleischers ausschließenden Erkrankung zeigen. In diesem Falle ist auch eine Anmeldung zur Untersuchung **nach** dem Schlachten nicht erforderlich.

   Bei den Schlachtungen von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln ist die Anmeldung an den zum Beschauer bestellten Tierarzt zu richten.

   Erkennt der Anmeldepflichtige, daß das Schlachttier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist, so kann die Anmeldung an den nicht als Tierarzt approbierten Beschauer unterbleiben und an den zuständigen Tierarzt unmittelbar gerichtet werden. Dasselbe kann geschehen, wenn Letzterer bereits aus anderem Anlasse zugezogen ist (tierärztliche Behandlung oder veterinärpolizeiliche Untersuchungen) und die Beschau innerhalb seiner Zuständigkeit liegt.

   Wenn die Schlachtung nicht innerhalb 2 Tagen nach Erteilung der Genehmigung erfolgt ist, so ist die Anmeldung zu wiederholen, ebenso wenn in den Fällen, in denen die Genehmigung an die Bedingung der sofortigen Vornahme der Schlachtung geknüpft ist, diese Bedingung nicht erfüllt wird.

2. Die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau gilt auch als Anmeldung zur Fleischbeschau, wenn der Zeitpunkt der Schlachtung dem Beschauer genau bezeichnet wird.

   In allen anderen Fällen hat die Anmeldung zur Fleischbeschau unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zu 1 zu erfolgen.

3. Das Anmeldeverfahren kann für öffentliche Schlachthäuser durch Anordnung der betreffenden Gemeindebehörde abweichend von den Vorschriften ad 1 und 2 geregelt werden.

   Die diesbezüglichen Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen.

B. Ausführung der Beschau.

1. Die Beschauer haben den an sie in ordnungsmäßiger Weise ergehenden Aufforderungen zur Ausübung der Beschau alsbald Folge zu leisten, hierbei haben sie

den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. Die Untersuchungen sollen in der Regel nicht später als 6 Stunden nach der Anmeldung vorgenommen werden, hierbei bleiben in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) die Stunden von **Abends** 7 Uhr bis **Morgens** 7 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 7 Uhr bis Morgens 8 Uhr außer Anrechnung.

Die Untersuchungen sind möglichst bei Tageslicht auszuführen, in Ausnahmefällen bei ausreichender künstlerischer Beleuchtung. Kerzen-, Oel-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht ist abgesehen von Notfällen für die Untersuchungen nicht als geeignet zu erachten.

2. Die Ortspolizeibehörden können die Beschauzeit unter Berücksichtigung der Wünsche der Gewerbetreibenden und der beteiligten Beschauer auf bestimmte Tagesstunden beschränken.

   Die Festsetzung bestimmter Schlachttage, außerhalb deren die Beschauer — abgesehen von Notschlachtungen und ähnlichen dringenden Fällen — nicht verpflichtet sind, die Beschau auszuüben, ist nur mit Genehmigung des Landrats und in den Städten über 10 000 Einwohnern nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig.

3. Im Falle seiner Behinderung muß der Beschauer den ihm zugehenden Auftrag unverzüglich an seinen Stellvertreter weitergeben, sofern er für die Beschau überhaupt zuständig ist.

4. Die Genehmigung der Schlachtung und die Anordnung etwaiger Vorsichtsmaßregeln ist den Besitzern der Schlachttiere schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Letztere ist nur zulässig, wenn die Schlachtung im unmittelbaren Anschluß an die Schlachtviehbeschau oder in öffentlichen Schlachthäusern erfolgt. In Letzteren kann nach Anordnung der Ortspolizeibehörde eine ausdrückliche Mitteilung des Ergebnisses der Schlachtviebeschau überhaupt unterbleiben.

   Die schriftliche Genehmigung hat durch Ausstellung eines Schlachterlaubnisscheines nach anliegendem Formular II zu geschehen.

   Um bei kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren eine Verbreitung des Krankheitsstoffes zu verhüten oder um die Erkennbarkeit der Krankheit oder die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches am geschlachteten Tier sicher zu stellen, ist die Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtung zulässig. Zu diesem Zwecke kann z. B. angeordnet werden, daß das Tier nur in bestimmten Räumlichkeiten (Seuchenschlachthäusern 2c.) oder nur in Gegenwart des Beschauers geschlachtet werden darf.

5. Von der Versagung der Schlachterlaubnis oder von einem vorläufigen Verbot der Schlachtung (bei Unzuständigkeit des Laienbeschauers) ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Nachricht zu geben, es sei denn, daß der Besitzer auf die Verwendung des Schlachttieres als Nahrungsmittel für Menschen verzichtet. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn in Notfällen der Laienbeschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung erteilt hat. In letzterem Falle und im Falle eines vorläufigen Schlachtverbots ist von Amtswegen die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers zu veranlassen. Der Laienbeschauer hat sodann dem Tierarzt das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mündlich oder schriftlich, eventl. durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

6. Im Falle der Laienbeschauer sich bei der **Fleischbeschau** für unzuständig erklärt, ist in gleicher Weise wie **ad** 5 zu verfahren.
7. Von den Vorschriften über die Zerlegung des Schlachttieres vor der Untersuchung sind Ausnahmen nur für öffentliche Schlachthäuser zulässig. Welche Ausnahmen hier zu gestatten sind, darüber entscheidet die Ortspolizeibehörde.
8. Die Rinderlebern sind auf das Vorhandensein von Leberegeln regelmäßig zu untersuchen.

C. Verfahren nach der Untersuchung.

1. Bei Anzeigen von der Beschlagnahme beanstandeten Fleisches an die Ortspolizeibehörden sind außer der Mitteilung des Beanstandungsgrundes auch Vorschläge über die zulässige zweckmäßigste Art der weiteren Behandlung dieses Fleisches zu machen. Bei der Entscheidung hierüber sind diese Vorschläge, sowie etwaige Wünsche des Besitzers tunlichst zu berücksichtigen.
2. Die Ortspolizeibehörde hat auch über die weitere Behandlung des zwar als tauglich, aber in seinem Nahrungs- und Genußwerte erheblich herabgesetzten (minderwertigen) Fleisches Entscheidung zu treffen. Der Vertrieb derartigen Fleisches darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen. Weitere Beschränkungen desselben sind durch meine Bekanntmachung vom 3. Mai 1903 (Amtsblatt S. 235) nur für Städte über 5000 Einwohner angeordnet, insoweit in demselben keine Freibänke eingerichtet sind.
3. In denjenigen Bezirken, für welche Freibänke errichtet sind, darf das bedingt taugliche und das minderwertige Fleisch **nur** auf diesen feilgehalten und verkauft werden.
4. Im Falle bei einer Beanstandung der Besitzer eines Schlachttieres sich bei der 1. Entscheidung nicht beruhigen will, muß das Fleisch mit einem vorläufigen Erkennungszeichen bestehend aus einem Zettel von dünnem Papier mit der Aufschrift „vorläufig beschlagnahmt“ und mit der Unterschrift des Beschauers durch Auflegen auf augenfällige von Haut befreite Stellen des beanstandeten Fleisches versehen werden. Dies gilt auch für das als minderwertig angesprochene Fleisch.

   Ausnahmen hiervon können nur für öffentliche Schlachthäuser von der Ortspolizeibehörde gestattet werden.

   Die endgiltige Kennzeichnung des Fleisches bezw. die Berichtigung der Kennzeichen in dem vorstehend genannten Falle erfolgt durch den Sachverständigen, welcher für die endgiltige Entscheidung maßgebend ist, bezw. durch den **Beschauer** selbst, wenn ein weiterer Sachverständiger nicht zugezogen worden ist (z. B. bei Zurücknahme der Beschwerde.)
5. Wünscht der Besitzer noch die Anbringung weiterer Stempelabdrücke, als wie die vorgeschriebenen, so darf dies in der Regel nur im unmittelbaren Anschluß an die Fleischbeschau erfolgen. Die nachträgliche Stempelung von Fleischstücken ist nur statthaft, wenn die Herkunft des Fleisches von einem vorschriftsmäßig untersuchten Tier außer Zweifel steht.

   Für die nachträgliche Stempelung kann der Beschauer außer einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 Pfg. pro Kilometer eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Fleischstück, mindestens aber 50 Pfg. beanspruchen.

6. Die Verwendung untauglichen Fleisches zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen ist, soweit Fleisch, das mit tierischen Schmarotzern oder Jefektionserregern behaftet ist, in Betracht kommt, ausgeschlossen, abgesehen von der technischen Verwertung der durch Anwendung hoher Hitzgrade oder durch die chemische Behandlung des Fleisches gewonnenen Erzeugnisse.
   Im übrigen ist die Verwendung untauglichen Fleisches als Futter für Hunde, Schweine, Geflügel, Menagerietiere pp. nur zulässig, wenn dasselbe durch Einspritzung auffälliger von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht worden ist. Das Fleisch ist ferner mit tiefen Einschnitten und auf der Oberfläche, sowie auf den Schnittflächen möglichst dicht mit dem dreieckigen Stempel für untaugliches Fleisch zu versehen. Die Stempelung und die sonstige Behandlung zur Unbrauchbarmachung können unterbleiben, wenn die anderweite Verwendung unter polizeilicher Aufsicht erfolgt.

Formular I.

Eingegangen den 19

.... Uhr (vom Beschauer auszufüllen.)

Anmeldung
zur
Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Unterzeichneter beabsichtigt, nachbenannte .... Stück .... Vieh zu schlachten und meldet .... hiermit zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau an:

Art und Geschlecht des Schlachtviehes	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Bemerkungen (beabsichtigte Zeit der Schlachtung)

.................................., den 190

....

Unterschrift.

Formular II.

Herr .... in ....

schlachtete heute ein ....

Die Beschau im lebenden Zustande ist am .... Uhr

vorgenommen und ergab, daß das Tier .... war.

...., den 19

Unterschrift. Beschauer, (Tierarzt).

Die Beschau im geschlachteten Zustande ist am .... Uhr

vorgenommen und ergab, daß das Fleisch des Tieres als ....

zu erachten war.

zu beanstanden war ....

....

Bemerkungen ....

...., den 19

Beschauer, (Tierarzt).

---

3 **Sämtlichen Guts- und Gemeindevorständen** habe ich 2 Exemplare der vorgeschriebenen Karten zur Ermittetung der Anbauflächen im Jahre 1903 überschickt, in denen die nach der Zählung vom Jahre 1900 angegebenen Anbauflächen vorgetragen sind. Die diesjährigen Anbauflächen der verschiedenen Fruchtarten sind zu ermitteln und in die Karten einzutragen, sodann **das eine Exemplar der ausgefüllten und unterschriebenen Karte bis spätestens den 1. Juli cr. an mich zurückzuschicken.** Das andere Exemplar der Karte aber dort zurückzubehalten.

Danzig, den 10. Juni 1903. Der Landrat.

---

4 **Die Guts- und Gemeindevorstände** fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, welche Personen in der Ortschaft vorhanden sind, die das Handwerk als Schiffszimmerer, Bootbauer, Segelmacher, Seiler, Tau- und Reepschläger betreiben, sowie welche von ihnen regelmäßig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigen und wieviele allein selbständig arbeiten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Danzig, den 11. Juni 1903. Der Landrat.

---

5 Die Verwaltung der Kreisschulinspektion Danziger Höhe ist dem Kreisschulinspektor Dr. Bidder aus Schroda übertragen worden.

Derselbe wohnt hier Straußgasse 9 I.

Danzig, den 6. Juni 1903. Der Landrat.